

**ADAC**

**Europa in Bewegung –  
sicher, nachhaltig und  
verbraucherorientiert.**



# ADAC – Blick auf Europa

## Recht auf Reparatur



Reparatur in der Auto-Werkstatt

Mit der im Jahr 2024 verabschiedeten Richtlinie zum Recht auf Reparatur sollen in der EU-Verbraucherpolitik neue Maßstäbe gesetzt werden. Mit ihr sollen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig noch mehr in die Lage versetzt werden, aktiv an der ökologischen und digitalen Transformation mitzuwirken. Denn bisher wurde Verbrauchern bei fehlerhaften Produkten häufig nur der Ersatz des Produktes anstelle einer Reparatur angeboten. Außerdem war es so, dass Verbrauchern nach Ablauf der gesetzlichen Sach-

mängelhaftung mangels Rechtsgrundlage keine Reparatur der betreffenden Waren angeboten wurden. Künftig haben Verbraucher nun einen Anspruch auf Reparatur gegenüber dem Hersteller (unentgeltlich oder ggfs. zu einem angemessenen Preis), auch nachdem die gesetzliche Sachmängelhaftungsfrist gegenüber dem Verkäufer abgelaufen ist. In den Mitgliedstaaten muss es eine Online-Plattform geben, um es Verbrauchern zu ermöglichen, Reparaturstellen aufzufinden.

*„Wir begrüßen das neue Recht auf Reparatur, denn wir versprechen uns davon Kostenersparnisse für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Recht auf Reparatur wird die Ziele des europäischen Grünen Deals voranbringen, denn wenn mehr repariert wird, wird weniger weg-  
geworfen. So verringert sich auch das Abfallaufkommen!“*



**Karsten Schulze**  
Technikpräsident ADAC e.V., München

## Die neuen einheitlichen Regelungen zur Reparatur von Waren sind insgesamt positiv

Gleichwohl sollte das Recht auf Reparatur weiter ausgeweitet werden, um den Verbraucherschutz zu stärken.

### 1) Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Kraftfahrzeuge:

Derzeit fallen Fahrzeuge zwar als Waren in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die wesentliche Vorschrift der neu eingeführten Herstellerverpflichtung zur Reparatur erfasst allerdings nur in den Fahrzeugen verbaute elektronische Displays, sie soll jedoch nicht auf Fahrzeuge im Ganzen Anwendung finden. Die Trennung hinsichtlich des Fahrzeugs und einzelner Fahrzeugteile ist nicht zielführend. Aus Gründen eines starken Verbraucherschutzes sollte das Fahrzeug als langlebiges und immer wieder reparaturbedürftiges Produkt miterfasst und der Produktkatalog der Richtlinie entsprechend ergänzt werden. Beispiele aus der Praxis verdeutlichen den Handlungsbedarf, wie die fehlende Reparierbarkeit von einzelnen Teilen in LED-Leuchten, bei denen die Gehäuse in der Regel versiegelt sind und ein Reparaturverfahren von Herstellerseite nicht festgelegt wurde. Gleiches gilt für Hochvoltbatterien und deren Batteriegehäuse, wenn die Batteriezellen in Kunststoffvergossen werden.

### 2) Verfügbarkeit von Ersatzteilen sicherstellen:

Das Recht auf Reparatur verweist darauf, dass Ersatzteile für Geräte im Haushaltssektor für eine bestimmte Dauer lieferbar sein müssen. Eine solche Regelung wäre auch für

den Kfz-Sektor anzustreben, da es sich bei Fahrzeugen um besonders langlebige Produkte handelt. Das durchschnittliche Alter der in Deutschland gemeldeten Pkw stieg in den letzten Jahren deutlich an, im Januar 2024 lag dieses bereits bei 10,3 Jahren. Dies zeigt, dass Autos in Deutschland immer länger im Einsatz bleiben, was sowohl auf technische Entwicklungen als auch auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Trends zurückzuführen ist. Bisher gibt es außerhalb der Sachmängelhaftung beziehungsweise Herstellergarantie keinerlei gesetzliche Vorgaben, wie lange ein Hersteller Ersatzteile liefern muss. Der ADAC fordert, dass es auch auf die Verfügbarkeit von Auto-Ersatzteilen einen gesetzlichen Anspruch von 12 bis 15 Jahren geben sollte.

### 3) Klare Regelung der Verantwortlichkeiten:

Nach Ablauf der zweijährigen Sachmängelhaftungsfrist kann sich der Verbraucher nun an den Hersteller wenden, der zur Reparatur verpflichtet ist. Dem Hersteller steht es frei, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung eines Dritten (dies sind zum Beispiel Subunternehmer, Bevollmächtigte, Importeure oder Verteiler) zu bedienen. Hier sollte insbesondere für den Fall der mangelhaften Reparatur klargestellt werden, wer bei der Einschaltung von Dritten durch den Hersteller Vertragspartner des Verbrauchers wird. Ansonsten besteht das Risiko, dass der Verbraucher vom Hersteller an den Dritten verwiesen wird und der Dritte den Verbraucher wiederum an den Hersteller zurückverweist. Hier braucht es Klarheit für den Verbraucher.



### Der ADAC empfiehlt,

- dass das Recht auf Reparatur künftig auch Kraftfahrzeuge als Ganzes betrifft.
- dass es auf die Verfügbarkeit von Auto-Ersatzteilen einen gesetzlichen Anspruch gibt.
- dass Verantwortlichkeiten zur Erfüllung der neu eingeführten Hersteller-Vpflichtung klargestellt werden, sollte der Hersteller für eine Reparatur Dritte (zum Beispiel Subunternehmer oder Importeure) einschalten.